



**pks**

Psychotherapeutenkammer  
des Saarlandes

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes · Scheidter Str. 124 · 66123 Saarbrücken

Landtag des Saarlandes

- Ausschuss für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen  
sowie Wahlprüfung -

Vorsitzende Frau Dagmar Heib

Franz-Josef-Röderstr. 7

66119 Saarbrücken

Scheidter Str. 124  
66123 Saarbrücken  
Tel. 681/9 54 55 56  
Fax 0681/9 54 55 58  
kontakt@ptk-saar.de  
www.ptk-saar.de

Telefon. Sprechzeiten  
Mo, Di + Mi:  
14.00 – 17.00 Uhr  
Do: 9.00 – 12.00 Uhr

via Mail über Hr. MR T. Flasche

Saarbrücken, den 11. August 2011

**Betr.: Anhörung zur Änderung des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Therapieunterbringungsgesetz (Drucksache 14/509) sowie über den Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes im Saarland (Saarländisches Therapieunterbringungszuständigkeits- und vollzugsgesetz - SThUZVollzG) – Drucksache 14/509 - am 18.08.2011**

Sehr geehrte Vorsitzende Frau Heib, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes bedankt sich für die Gelegenheit zur Anhörung zum Gesetzesentwurf und teilt mit, dass Sie den Anhörungstermin am 18.08.2011 wahrnehmen wird. Vorab übersenden wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

### **Vorbemerkungen**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem Urteil vom 17.12.2009 (Rechtskraft 10.05.2010) die Praxis der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung als „verkappte Strafverlängerung“ angesehen und dementsprechend als Verstoß gegen die Menschenrechte gerügt. In der Folge gelangten eine Reihe von bisher sicherungsverwahrten Straftäter in Freiheit oder könnten in absehbarer Zeit aus dem Freiheitsentzug entlassen werden, obwohl sie prognostisch als gefährlich eingeschätzt werden und mit einer hohen Wahrscheinlichkeit angenommen wird, dass sie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und/oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen erheblich beeinträchtigen könnten.

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes  
Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
Präsident:  
Dipl.-Psych. Bernhard Morsch  
Vizepräsident:  
Dipl.-Psych. Joachim Jentner  
BeisitzerInnen:  
Dipl.-Psych. Irmgard Jochum  
Dipl.-Psych. Katja Klohs  
Dipl.-Psych. Michael Schwindling

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank  
Konto 583 47 32 · BLZ 590 906 26

Der Gesetzgeber befand sich damit in einem Dilemma: Straftäter, bei denen gerichtlicherseits im Rahmen der Hauptverhandlung keine Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, stellten sich während des Strafvollzugs als besonders gefährlich heraus, so dass für diesen in der Regel schuldfähigen und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht an einer psychiatrischen Erkrankung leidenden Täterkreis das Instrument einer **nachträglichen Sicherungsverwahrung** geschaffen wurde (mit Wirkung vom 23.07.2004). Die Sicherungsverwahrten müssten nunmehr aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entlassen werden oder wurden bereits entlassen, obwohl sie noch immer als gefährlich eingestuft werden.

In dieser schwierigen Lage verabschiedete der Gesetzgeber am 22.12.2010 das **Therapieunterbringungsgesetz** (ThUG, Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter), um einen weiteren Freiheitsentzug für diesen Personenkreis abzusichern. In diesem Gesetz wird vom Vorhandensein einer „psychischen Störung“ ausgegangen und eine freiheitsentziehende Maßnahme mit Therapiecharakter zur Reduktion der Gefährlichkeit verfügt. Ziel ist offensichtlich, sich durch eine organisatorische und inhaltliche **Trennung vom Strafvollzug und der Sicherungsverwahrung** bei einer weiteren freiheitsentziehenden Maßnahme für das o.a. Klientel juristisch durch den EGMR unangreifbar zu machen.

So verständlich dieser juristische „Kunstgriff“ des Gesetzgebers auch sein mag, um besonders gefährliche Straftäter im Freiheitsentzug zu halten, so problematisch schätzt die Psychotherapeutenkammer die Folgen der Bedeutungsverschiebung des Begriffes „psychische Störung“ sowohl für davon Betroffene als auch für psychisch kranke Straftäter.

In der vorliegenden Stellungnahme setzen wir uns daher unter A zunächst mit dem Störungsbegriff auseinander. Unter B werden Überlegungen kritisch hinterfragt, die vom Gesetzgeber zu den Einrichtungen angestellt werden, in denen die Therapieunterbringung vollzogen werden könnte. Unter C machen wir einen Änderungsvorschlag zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

### **A - Begriff „psychische Störung“**

In der psychiatrischen und psychotherapeutischen Arbeit, so auch im Maßregelvollzug, erfordert jede Therapie zunächst die Erstellung einer exakten Diagnose. Voraussetzung für eine Therapieunterbringung soll hingegen eine gutachterlich festgestellte psychische Störung sein, ohne Vorgaben, was hierunter diagnostisch verstanden werden soll. Die hinzugezogenen Gutachter sollen sich, anders als in der forensisch-psychiatrischen Praxis, nicht nur an den gängigen psychiatrischen Diagnoseklassifikationssystemen orientieren, weitere wissenschaftlich fundierte Kriterien werden jedoch hierfür nicht genannt: weder das ThUG noch das SThUVollzG liefern im Gesetzestext eine fachpsychiatrisch exakte Definition des Begriffes „psychische Störung“.

Der saarländische Gesetzesentwurf verzichtet auf eine Definition des Begriffes und verweist auf das ThUG. Dort wird im Begründungstext zu § 1 ausgeführt, dass der Begriff zwar einerseits in Anlehnung an die heute in der Psychiatrie genutzten Diagnoseklassifikationssysteme stehe, aber auch darüber hinaus gehe, indem er nicht zwingend einen klinisch erkennbaren Komplex von Symptomen oder Verhaltensauffällig-

keiten erfasse, der zu Beeinträchtigungen auf der individuellen oder sozialen Ebene führe, wie dies bei psychiatrischen Erkrankungen der Fall sei. Damit beinhalte der Begriff „psychische Störung“ ein breites Spektrum an Erscheinungsformen und gehe deutlich über den in der forensisch-psychiatrischen Begutachtungspraxis verwendeten Begriff der psychischen Erkrankung hinaus.

Dies legt den Verdacht nahe, dass psychische Auffälligkeiten wie auffällige Persönlichkeitszüge, Verhaltensauffälligkeiten, verringerte Impulskontrolle, sexuelle Auffälligkeiten oder soziale Anpassungsprobleme in Verbindung mit erheblichen Straftaten als „psychische Störung“ bezeichnet werden sollen. Solche Normvarianten alleine würden in der psychiatrischen Praxis in der Regel nicht als psychische Erkrankung, geistige Behinderung, andere seelische Abartigkeit oder tiefgreifende Bewusstseinsstörung eingestuft werden, die die Schuldfähigkeit des Täters mindestens erheblich einschränken würden. Wenn eine Schuldfähigkeit aufgrund vorhandener Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt angenommen wird, so können Straftäter nicht im Maßregelvollzug untergebracht werden. Ganz anders wäre dies bei anzunehmenden, viel weicheren Kriterien für die Verfahrensweise bei psychischen Störungen im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes: die Voraussetzungen für eine potentiell unbefristete Therapieunterbringung wären bei solchen Straftätern erfüllt, die eine nicht genau definierte psychische Störung aufweisen und von denen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit angenommen wird, dass sie das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und/oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer Menschen erheblich beeinträchtigen könnten.

### **B - Einrichtungen für ThUG-Untergebrachte**

Der vorliegende Gesetzesentwurf verweist wegen der so formulierten „organisatorischen Sachnähe zum Maßregelvollzug“ (Begründung zum Gesetzesentwurf) auf die Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG). Auf den ersten Blick erscheint der Maßregelvollzug wegen seiner personellen Ausstattung, der Erfahrungen bei der Behandlung psychiatrisch gestörter Rechtsbrecher und bei der Gefährlichkeitsprognose durchaus auch für den Vollzug der Therapieunterbringung geeignet. Bei näherer Betrachtung ergeben sich allerdings gravierende Bedenken:

- Die Behandlung im MRV ist auf **Patienten** ausgerichtet, die eine psychiatrische Störung im engeren Sinne, wie eine Schizophrenie, eine geistige Behinderung, eine Persönlichkeitsstörung, eine Suchterkrankung, etc. vorweisen können. Dies ist bei dem Personenkreis, die das SthUVollzG (**ThUG-Untergebrachte**) erfassen soll, in der Regel nicht der Fall. Sie stellen im MRV einen Fremdkörper dar.
- Die Betroffenen selbst erleben erfahrungsgemäß eine Psychiatrisierung als Stigmatisierung und wollen mit dem Maßregelvollzug (MRV) nichts zu tun haben.
- Zwei ganz unterschiedliche Personengruppen würden somit zusammengeführt: Zum einen Patienten, deren psychiatrische Erkrankung behandelt wird, was zur Verringerung der Gefährlichkeit führen soll. Zum anderen Personen,

die keine psychiatrische Erkrankung aufweisen, aber bei der sozialen Anpassung versagt haben, indem sie erhebliche Straftaten zum Nachteil anderer begangen haben und auch weiterhin als gefährlich eingeschätzt werden. Soziale Anpassungsstörungen sollten mit spezifischen sozialtherapeutischen Therapieprogrammen behandelt werden, wie sie jetzt schon mit Erfolg in den Sozialtherapeutischen Anstalten (SotA) des Strafvollzugs durchgeführt werden.

- Die zwingend erforderliche räumliche Abgrenzung zwischen Maßregelvollzugspatienten und ThUG-Untergebrachten ist innerhalb des MRV nicht möglich. Es geht hier nicht nur um die Unterbringung in einer Zelle, sondern auch um die räumlich getrennte Bereitstellung aller notwendigen medizinischen, psychotherapeutischen, sozialtherapeutischen und ergotherapeutischen Angebote, die zum Training der sozialen Anpassung und der Resozialisierung erforderlich sind. Deren Umbau wäre kostspielig und bei der gegenwärtig hohen Belegung nicht möglich. Deshalb ist zu erwarten, dass eine Unterbringung im saarländischen MRV aus finanziellen und räumlichen Beschränkungen heraus zu einer vollständigen Durchmischung von Maßregelpatienten und ThUG-Untergebrachten führen würde.
- Es ist nicht zu erwarten, dass ein Großteil der ThUG-Untergebrachten durch eine Behandlung schnell ungefährlich gemacht und entlassen werden kann. Die Gefährlichkeit dieses Klientels, die auch nach oft vielen Jahren sozialtherapeutischen Einwirkens im Strafvollzug und der sich anschließenden Sicherungsverwahrung noch vorhanden ist, würde dazu führen, dass diese Personen im besonders gesicherten Teil des MRV untergebracht werden müssten. Sie wären dort eine „Subpopulation mit JVA-Sozialisation“, die ein therapeutisches Klima kaum längerfristig konstruktiv mittragen würde. Wenn eine Konzentration dieser Personen auf den hoch gesicherten Stationen die Therapie anderer, schwächerer, psychisch kranker Patienten behindern würde, dann würden erhebliche Folgekosten durch längere Unterbringungszeiten dieser psychiatrisch kranken Personen entstehen.

### **Folgerungen:**

- ◆ Eine Durchmischung des MRV-Klientels und des ThUVollz-Klientels ist für beide Gruppen nachteilig und würde einen Therapieerfolg behindern.
- ◆ Ein mangelnder Therapieerfolg hätte nicht nur erhebliche negative Konsequenzen für die untergebrachten Personen zur Folge, sondern würde auch erhebliche Kosten wegen der zu erwartenden Verlängerung der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach sich ziehen.
- ◆ Eine räumliche Trennung innerhalb des MRV setzte erhebliche Umbaumaßnahmen voraus, was wegen der zu erwartenden geringen Zahl der nach ThUG-unterzubringenden Personen wirtschaftlich problematisch sein dürfte.

- ◆ Sowohl die Effizienz der Behandlung als auch finanzielle Aspekte sprechen für eine überregional konzipierte spezielle Einrichtung für ThUG-Untergebrachte, die dann entsprechend ihrer sozialen Anpassungsprobleme in erster Linie sozialtherapeutisch behandelt werden sollten. Auch andere therapeutische Angebote (medizinisch, psychotherapeutisch, ergotherapeutisch, etc.) sollten dort vorgehalten werden, wären aber bei homogenen Gruppen spezieller, leichter zu bündeln, die Zielsetzung wäre klarer.
- ◆ Die PKS hält eine länderübergreifende Kooperation bei solchen speziellen Einrichtungen für ThUG-Untergebrachte für notwendig, die im Begründungstext zu § 5 des Saarländischen Gesetzes bereits ausdrücklich erwähnt wird. In diesem Sinne wird angeregt, den Gesetzestext mit den Gesetzestexten anderer Bundesländer insoweit abzugleichen, um eine Unterbringung auch in Einrichtungen anderer Bundesländer ohne juristische Probleme zu ermöglichen.
- ◆ Aus fachlicher Sicht wird auch eine vorübergehende Unterbringung im MRV nicht für sinnvoll gehalten, weil sich Verlegungen erfahrungsgemäß erheblich in die Länge ziehen können und die o. g. Probleme auch bei einer begrenzten Unterbringungszeit im MRV zu erwarten wären.

### **C - Änderungsvorschlag zum Gesetzesentwurf**

Es ergibt sich aus vorgenannten Gründen folgender Änderungsvorschlag:

**zu § 5 Einrichtungen:  
§ 5 Abs. 2 Streichen**

#### **Begründung**

Die Therapieunterbringung soll in speziellen Einrichtungen vollzogen werden. Sie müsste aus oben genannten Gründen ganz eindeutig vom Maßregelvollzug getrennt erfolgen.

Hochachtungsvoll



Dipl. Psych. Bernhard Morsch  
Präsident